Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 13. Sonnabend den 13. Januar 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 14. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste betreffend.

In Betreff der Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste und der Zulassung zu der nächsten **Frühjahrs-Prüfung** wird auf Grund der Bestimmungen in §. 89 flg. der Ersatz-Ordnung vom 28. Septbr. 1875 bez. unter Hinweis auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Junge Leute, welche das **17. Lebensjahr vollendet haben**, im **Regierungsbezirke Leipzig wohnhaft** sind und um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachsuchen wollen, haben dies spätestens bis zum **1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden**, bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission (Roßplatz Nr. 11, 1. Et.) **schriftlich** zu thun und diesem mit **genauer Adresse** versehenen Gesuche beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß (zu Militairzwecken kostenfrei);
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
c. Führungsausweis auf die **gesammte** seit Vollendung des schulpflichtigen Alters verflossene Zeit (durch Zeugnisse entweder von höheren Lehranstalten, der Polizeibehörde oder Dienstbehörde).

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung ist dem Gesuche entweder das bezügliche **Qualificationszeugniß** einer zu dessen Ausstellung berechtigten Lehranstalt beizufügen bez. bis zum 1. April d. Js. nachzubringen, oder es ist das Gesuch auf **Zulassung zur Prüfung** zu richten.

Letzterenfalls hat der Betreffende unter Beifügung **eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes** anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** er geprüft sein will.

Die Gesuche um Zulassung zu der im Laufe des **Monats** März d. Js. stattfindenden Prüfung sind ebenfalls spätestens **bis zum 1. Februar l. Js.**

an die Königliche Prüfungs-Commission einzureichen, worauf die Angemeldeten s. Z. Verladung erhalten werden

Leipzig, am 5. Januar 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirke Leipzig.
Lenzmann, Oberst. — von Seckendorff, Geh. Regier.-Rth. — Exaul.

Bekanntmachung,
den Pferde-Eisenbahn-Betrieb betr.

1.
Die Führer aller dem Bahnverkehr nicht angehörigen Fuhrwerke, einschließlich der Handwagen, sowie den Pferde- und Viehtransporten dürfen den Bahnkörper nur im Falle der Nothwendigkeit und soweit die Fahrstraße keinen Raum zum Ausweichen bietet, benutzen, und haben sich, soweit nicht die seitliche Lage des Bahngleises dies unmöglich macht, auf der rechten Seite der Fahrstraße zu halten.

2.
Jedermann, welcher die Pferdeeisenbahn betritt, und sowie jede der in §. 1 benannten Personen, welche deren Gleise passiren oder auf denselben halten, ist verpflichtet, beim Herannahen eines Bahnwagens diesem sofort zu weichen und zwar dergestalt rechtzeitig und bis zu solcher Entfernung, daß der Bahnwagen unbehindert und ohne Aufenthalt vorüber fahren kann, erforderlichen Falles haben dieselben so lange zu warten und anzuhalten, bis der Bahnwagen vorüber ist.

3.
Bei Leichenconducten haben die Pferdeeisenbahnwagen so anzuhalten, daß erstere durch letztere nicht aufgehalten werden, und dürfen dieselben keinesfalls den den eigentlichen Leichenconduct bildenden **Personenzug** durchschneiden; andererseits haben Leichenconducte den Bahnkörper, sowie Störungen und Hindernisse des Pferdebahnbetriebes zu vermeiden, keinesfalls dürfen sich dieselben auf dem Planum der Pferdeeisenbahn, soweit anderweiter Raum auf der Straße vorhanden ist, aufstellen oder fortbewegen. Die Conduct- und Geschirrführer sind für Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

4.
Das Fortkommen eines Feuerlöschzuges darf durch den Pferdeeisenbahnbetrieb niemals behindert werden.

5.
Auf und neben dem Pferdeeisenbahnkörper irgend einen Gegenstand so aufzustellen oder abzulegen, oder so stehen oder liegen zu lassen, daß dadurch der Betrieb behindert wird, ist ebenso wie überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen verboten.

6.
Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter haben sich der Abwerfung und der Anhäufung des Schnees auf den Pferdeeisenbahnkörper zu enthalten und hierin auch ihre Beauftragten, Hausmänner ꝛc. zu vertreten

7.
Die Kutscher der Pferdeeisenbahnwagen haben das Herannahen derselben vor Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, vor dem Fahren um die Ecken oder von einer Seite der Straße nach der anderen, und sobald sonst auf dem Bahnkörper irgend ein Hinderniß sich befindet, rechtzeitig durch laute Pfeifensignale anzuzeigen, und dafern das Hinderniß trotzdem nicht beseitigt wird, so anzuhalten, daß eine Beschädigung von Personen, Thieren, Wagen oder anderen Gegenständen nicht eintritt.

8.
Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen durch die mittelst Tafeln kenntlich zu machenden Haltestellen, vor und über Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, um Straßen- und Platzecken, durch Menschenansammlungen hindurch nur im Schritt, in den Curven und Weichen nur langsam, und im Uebrigen nur im gemäßigten Trab gefahren werden.

9.
Hintereinander fahrende Pferdeeisenbahnwagen haben von einander einen Abstand von mindestens 30 Meter zu halten, und sind für Einhaltung dieser Bestimmung sowohl die Kutscher, als auch die Conducteure verantwortlich.

10.
Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen auf Straßen oder Plätzen, bespannt oder unbespannt als, insbesondere nicht auf den Anfangs-, Zwischen- oder Endstationen, ohne Aufsicht stehen, es hat vielmehr an oder auf den Wagen stets ein Bahnbediensteter (Kutscher oder Conducteur) sich aufzuhalten.

11.
Von Eintritt der Dunkelheit an muß jeder Bahnwagen vorn, im Innern und hinten mit genügender Beleuchtung, sowie außerdem an der vorderen Seite mit einer buntfarbigen Laterne — jedoch unter Ausschluß des rothen Lichtes — an der hinteren Seite mit einer rothen Laterne versehen sein.

12.
Die Weichen und die Spitzen zusammenlaufender Schienenstränge sind an denjenigen Puncten, welche öffentlich nicht beleuchtet werden, mittelst grüner Laterne genügend zu beleuchten.

13.
Beim Auf- und Absteigen von Fahrgästen hat der Wagen so lange still zu halten, bis die Fahrgäste völlig auf- oder abgestiegen sind, insbesondere darf der Kutscher nicht eher abfahren oder weiterfahren, als bis der Conducteur dazu das geordnete Signal gegeben hat.

Im letztern Falle ist der Kutscher verantwortlich, im Uebrigen der Conducteur.

14.
Das Auf- und Absteigen auf und von dem hinteren Perron außerhalb der Haltestellen und Anfangs- und Endstationen ist den Fahrgästen zwar nachgesehen, auch wenn der Wagen in Bewegung ist; das Auf- und Absteigen auf und von dem vorderen Perron jedoch ist nur während der Wagen vollständig still steht, gestattet.

15.
Der Conducteur hat den Fahrgästen beim Auf- und Absteigen, soviel nöthig und möglich, behülflich zu sein.

16.
Der Vorderperron ist an den beiden Seiten mit festen Schutzgittern zu versehen; dieselben dürfen während des Fahrens von den Fahrgästen unter keiner Bedingung geöffnet werden; der Kutscher ist in beiderlei Beziehung, bez. mit verhaftet.

17.
Das heftige Zuschlagen der Bahnwagenthüren ist untersagt.

18.
Die vom Rathe der Stadt Leipzig in der Bekanntmachung vom heutigen Tage als zulässig bestimmte Zahl der im Innern, auf den Perrons, bez. auf dem Verdeck aufzunehmenden Fahrgäste ist in diesen einzelnen Wagenabtheilungen deutlich und leicht erkennbar zu bezeichnen.

19.
Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch welche durch den Conducteur am Tage wie bei Nacht auf eine, jedem Aufsteigenden leicht ersichtliche Weise angezeigt wird, daß der Wagen mit der vorgeschriebenen Anzahl der Fahrgäste besetzt ist.

20.
Ueber diese festgesetzte Zahl der Fahrgäste dürfen die einzelnen Abtheilungen nicht benutzt, bez. Fahrgäste darin durch den Conducteur nicht aufgenommen werden.

21.
Trunkene, kranke und solche Personen, die durch ihr Aeußeres, ihre Kleidung, ihr Betragen, Singen und Lärmen, Rohheiten oder Unanständigkeiten, durch Gegenstände, die sie bei oder mit sich führen, den Mitfahrenden lästig werden würden, dürfen von dem Conducteur auf den Bahnwagen nicht aufgenommen werden, sind von demselben vielmehr zurückzuweisen, bez. abzusetzen.

22.
Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Thieren ist verboten; das Mitnehmen von Gepäck ꝛc. nur insoweit gestattet, als es nicht durch Umfänglichkeit, üblen Geruch, schmutzige Beschaffenheit oder sonst den übrigen Fahrgästen lästig werden kann.

Für Beachtung dieser Vorschrift ist der Conducteur ebenfalls verantwortlich.

23.
Das Tabak- und Cigarrenrauchen ist den Fahrgästen im Innern der geschlossenen Wagen, soweit hierzu nicht eine besondere Abtheilung abgetrennt und bezeichnet ist, verboten, und vom Conducteur bei eigner Verantwortlichkeit zu verhindern.

Dasselbe ist den Kutschern und Conducteuren während der Fahrt unbedingt verboten.

24.
Das Nachahmen der Pfeifensignale der Pferdeeisenbahn ist verboten.

25.
Im Uebrigen und soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften auch für den Pferdeeisenbahnbetrieb in Kraft.

26.
Zuwiderhandlungen, Unterlassungen und Ungehorsam werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Leipzig, am 12. Januar 1883.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. — Bretschneider. — Eichorius.

Erledigt

hat sich unsere, den Handelsmann **Bernhard Falk** betreffende, unterm 21. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung durch dessen Gestellung.

Leipzig, den 5. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Ludwig-Wolf. — Heinichen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir betreffs der Besetzung der Pferdeeisenbahnwagen nachstehende Bestimmungen getroffen haben.

Es dürfen künftighin an Fahrgästen nur aufgenommen werden:

1) in den neuen Würzburger Wagen:
a. bis zu 20 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
. . 6 . ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. . . 5 . auf dem Vorderperron,
c. . . 4 . . . Hinterperron.

5a. bis zu 35 Personen;

2) in den neuen Würzburger Wagen mit Decksitzen
a. bis zu 20 Personen auf den Sitzplätzen des Verdecks,
b. . . 20 . im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
. . 6 . ebendaselbst auf Stehplätzen,
c. . . 3 . auf dem Vorderperron,
d. . . 3 . . . Hinterperron.

5a. bis zu 52 Personen;

3) in den Wagen mit Raucheoupé
a. bis zu 18 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
. . 3 . im Raucheoupé auf Stehplätzen,
b. . . 4 . auf dem Vorderperron,
c. . . 4 . . . Hinterperron.

5a. bis zu 29 Personen;

4) in den Wiener Wagen:
a. bis zu 12 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
. . 3 . ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. . . 3 . auf dem Vorderperron auf Sitzplätzen,
. . 4 . ebendaselbst auf Stehplätzen,
c. . . 3 . auf dem Hinterperron auf Sitzplätzen,
. . 3 . ebendaselbst auf Stehplätzen,

5a. bis zu 28 Personen;

5) in den sog. Einspänner-Wagen:
a. bis zu 12 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
. . 3 . ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. . . 4 . auf dem Vorderperron,
c. . . 3 . . . Hinterperron.

5a. bis zu 22 Personen;

6) in den sog. Sommer-Wagen:
a. bis zu 18 Personen auf den Sitzplätzen,
b. . . 5 . im Inneren des Wagens auf Stehplätzen,
c. . . 4 . auf dem Vorderperron,
d. . . 4 . . . Hinterperron.

5a. bis zu 31 Personen.

Zwei Kinder unter je 14 Jahren sind hierbei für Eine Person zu rechnen.

Leipzig, am 12. Januar 1883.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. — Bretschneider. — Eichorius.

Gesucht

wird der Maler **Carl Friedrich Eduard Hönemann**, geboren am 30. April 1841 zu Leipzig, welcher zur Fürsorge für seine der öffentlichen Unterstützung anheim gefallene Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 13. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Ludwig-Wolf. — Dolge.

Realschule I. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. Js. werden von mir **Donnerstag, den 18., und Freitag, den 19. Januar,** vormittags von 8—11 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung sind das Geburts- oder Taufzeugniß, der Impfschein und die letzten Schulzeugnisse des aufzunehmenden Schülers vorzulegen.

Leipzig, am 11. Januar 1883. **Giesel.**

Versteigerung.

Montag, den 15. Januar 1883, Vormittags 10 Uhr, sollen im Restaurant **zur goldenen Angel in Neustadt** eine Partie guter Möbel, als: 1 Schreibsecretair, 1 Kleidersecretair, 1 Waschtischtoilette, ca. 110 Stück Stühle, 18 Stück Tische, 1 Billard mit Zubehör, 1 Brückenwage, 1 Handwagen, sowie verschiedene zum Restaurationsbetriebe gehörige Utensilien nebst einer großen Garten-Colonnade u. s. w. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 11. Januar 1883.

Steinbeck,
Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Ein Beispiel aus dem Auslande.

In den steuerpolitischen Debatten der Parlamente, in der officiösen Presse, in Versammlungen, kurz wo immer nur die Steuerreform im Sinne der Vermehrung der Reichseinnahmen aus indirecten Steuern abgehandelt wurde, ist überall und immer mit dem Hinweis auf die Steuerverhältnisse im Auslande argumentirt worden. Das republikanische Frankreich und das despotische Rußland wurden uns in trautem Verein als leuchtende Vorbilder von Staaten mit gesunden, nachahmenswerthen Steuersystemen vorgeführt, und ein allzu sensibles Gewissen hätte leicht bis zur wenigen Zerknirschung gerührt werden können durch die Vergleiche der Kopfziffern, die wir und welche die Franzosen, die Engländer, die Russen u. s. w. an indirecten Steuern tragen. Wie gering müßte doch unser Patriotismus sein, wenn wir uns gegen eine indirecte Steuerlast widerwillig auflehnen, welche von jenen in doppelter, dreifacher, ja fünffacher Höhe ohne Widerspruch getragen wird.

Wenn diese Petitionen nun auch nicht den Erfolg gehabt haben, uns zu Freunden des indirecten Steuersystems zu machen, so haben sie uns doch gelehrt, daß, wenn denn einmal indirect besteuert werden soll, das Beispiel der Steuerpolitik der von den Freunden der Regierung citirten Staaten in einem Puncte wenigstens nachahmenswerth ist, der von unseren officiösen und officiellen Lehrmeistern steuerpolitischer Gerechtigkeit bisher offenbar nicht gehörig gewürdigt worden ist. Wie wäre es sonst möglich, daß bei uns der Branntwein sich einer überaus zärtlichen Schonung vor der Hand des „armen Steuereinnehmers" erfreut, während er anderwärts für ein Steuerobject par excellence gilt und demnach tractirt wird? — In Schweden trägt die Branntweinsteuer 3.86 ℳ pro Kopf, in Rußland 6.83 ℳ, in Holland 9.50 ℳ und in England gar 11.88 ℳ. Selbst Frankreich, in dem noch nicht halb so viel Branntwein pro Kopf der Bevölkerung consumirt wird als in Preußen, zieht aus demselben für den Staat eine Kopfbesteuerung von 1.87 ℳ und überflügelt ihn außerdem noch einer besonderen Communalbesteuerung, die so groß ist, daß Paris aus den Getränkesteuern im Jahre 1880 eine Einnahme von 62 Millionen Francs oder von 30 Frcs. pro Kopf seiner Bevölkerung hatte. Und Preußen — nimmt vom Branntwein nur 1.37 ℳ pro Kopf der Bevölkerung ein! — Schweden erhebt 182 Proc. auf den Productionswerth von 100 Proc. reinem Alkohol, Rußland 266 Proc., Holland 400 Proc., England gar 711 Proc. und Frankreich für den Staat immer noch 135 Proc. — Preußen aber nur — — 39 Proc.! —

Warum, wenn das Ausland uns denn das Muster einer correcten Besteuerung im Allgemeinen abgeben soll, ereifert man sich nicht über diesen grellen Contrast und rührt keine Hand, keine Lippe, ihn auszugleichen? — Ja warum widersetzt man sich Denen, die sonst zwar nicht auf die Steuerpolitik des Auslandes schwören, in diesem Puncte sie aber nachahmen möchten und gleichfalls den Branntwein als das relativ zulässigste Object einer stärkeren Besteuerung ansehen und bezeichnen? — Ist etwa die Fürsorge für den „armen Mann" die Ursache dieser Enthaltsamkeit? Gewiß sind die ärmeren Classen unserer Bevölkerung die hauptsächlichsten Consumenten dieses „allmälig tödtenden Giftes" und leider ist der Consum desselben in diesen Classen, namentlich in Preußen, ein sehr starker. Aber man hat sich nicht darum gekümmert, daß der arme Mann auch der wichtigste Consument von Brod, Salz, Fleisch, Petroleum, Schmalz ꝛc. ist, als es galt, diese mit Steuern zu belasten, und es ist darum sehr wenig wahrscheinlich, daß es die Rücksicht auf den consumirenden „armen Mann" ist, die vor einer höheren Besteuerung des Spiritus zurückschreckt.

Der arme Mann, wie würde er dankbar sein, wenn man ihm die Möglichkeit schaffte, des Branntweins zu entrathen! Er trinkt ihn ja nur, weil seine schlechte Ernährung ihm die Kräfte nicht giebt, die er zu seiner Arbeit braucht, und weil er die erschlaffenden Nerven anregen muß, daß sie thätig bleiben über die natürliche Dauer der körperlichen Leistungsfähigkeit hinaus. Er trinkt ihn, um einen Augenblick das Elend seiner Existenz und die Unbehaglichkeit seines Hauswesens zu vergessen, und er trinkt ihn, weil die anderen Anregungsmittel von weniger schädlicher Natur ihm für das Geld, das ihm durch die Besteuerung der unerläßlichen Lebensmittel übrig bleibt, unerreichbar sind. Ein gut genährter Arbeiter, dem Bier, Kaffee oder gar Wein zugängliche Getränke sind, braucht gar keinen oder doch nur sehr geringe Quanten Branntwein, und er leistet doppelt und dreifach so viel als ein schlecht genährter, aber durch Schnaps stimulirter. Darum wird im Westen und Süden Deutschlands wenig und im Osten und Norden viel, sehr viel Branntwein getrunken.

Anstatt nun dem Volke die gesunden und kräftigenden Nahrungsmittel billig zu machen und den Branntweingenuß dadurch zu beschränken, legt man Zölle über Zölle darauf und widerstrebt hartnäckig einer höheren Besteuerung des Schnapses; ja eben jetzt ist man wieder daran, den ärmeren Classen die wichtige Fleischnahrung schwerer erreichbar zu machen, indem man den Import amerikanischer Schweineproducte ganz verbieten will. Das ist eine durchaus ungesunde und verderbliche Steuerpolitik, die nicht nur dem einzelnen armen Manne überaus schädlich ist, sondern auch der ganzen Nation, deren physisches und sittliches Gedeihen dadurch schwer leidet und deren industrielle Leistungstüchtigkeit arg vermindert wird. Aber es ist auch nicht dieser „arme Mann", der arme Consument, für den man sorgt, indem man der Erhöhung der Branntweinsteuer Widerstand entgegensetzt; es ist der arme Producent, der nothleidende Großgrundbesitzer, dessen politischer Einfluß bei uns jetzt das Zünglein der politischen Wage bewegt, dem das Elend einer rationelleren Spiritussteuer erspart werden soll. — Der übermüthige Egoismus der Agrarier, der uns die Kornzölle gebracht hat, der für das Einfuhrverbot gegen amerikanische Fleischwaaren sich begeistert, dieser ist es, der auch den Widerstand der leitenden Kreise gegen die Erhöhung der Spiritussteuer zur Entlastung anderer Steuerlasten schürt. Für diesen „armen Mann" aber hat der Liberalismus nicht zu sorgen, und darum ist es correct, wenn er den Fortfall der drückenden Consumtionssteuern auf Nahrungsstoffe und andere unentbehrliche Bedarfsartikel fordert und, wo die Bedürfnisse des Staates einen Ersatz dieser Steuern unerläßlich machen, diesen in der Besteuerung des Branntweins an der Quelle, d. h. bei dem Producenten, zu suchen mahnt. — Ist die Praxis des Auslandes beweiskräftig für die Heilsamkeit und die Zulässigkeit des indirecten Steuersystems, so sei sie das auch in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins.

Leipzig, 13. Januar 1883.

* Aus dem Reichstage wird uns vom Donnerstag geschrieben: „In der heutigen Sitzung des Reichstages wurde, wie es vorherzusehen war, der Antrag des Abg. Liebknecht auf Aufhebung aller Ausnahmegesetze abgelehnt. Wer zweifelt auch daran, daß es den socialdemokratischen Antragstellern Ernst mit ihrem Antrage war; wenn sie indeß nur die Absicht gehabt haben, durch die Discussion die Stellung der verschiedenen Parteien klar zu stellen, so haben sie ihren Zweck völlig erreicht. Es ist klar, daß, wenn blos der Antrag auf Aufhebung des Socialistengesetzes gestellt worden wäre, die Fortschrittler mit den Secessionisten und der Volkspartei ihn beigestimmt hätten; wäre wiederum nur der Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes und des Kanzelparagraphen gestellt worden, so hätte das Centrum die Unterstützung der Elsässer und Polen, der Fortschrittspartei, Socialdemokraten und eines Theils der Conservativen für sich gehabt. Für die Aufhebung dieser heterogenen Gesetze aber war es unmöglich, eine Mehrheit zusammen zu bringen. In der That sprach Herr Liebknecht auch fast nur vom Socialistengesetz, wäh-